

9/2015



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2015/002 - 52

7.12.2015

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 4*. Kein Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte der unterstützten Person2
- 5*. Ehrenamtlich tätige Personen beim Deutschen Bundeswehrverband e.V., Bonn2

Gewerbsteuer

- 6*. Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 20153

Umsatzsteuer

- 10*. Rumänische Vereinfachungsregelung für das innergemeinschaftliche Verbringen in ein rumänisches Konsignationslager3

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

4*. Kein Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte der unterstützten Person

Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge einer unterstützten Person sind diese stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Bestreitung des Unterhalts nicht zur Verfügung stehen. Die Einkünfte werden daher nicht um die Pflichtbeiträge für die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung gemindert.

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt deren Berücksichtigung durch einen entsprechenden Erhöhungsbetrag nach Maßgabe der R 33a.1 Absatz 5 EStR.

Mit gleichlautenden Urteilen vom 18.6.2015 Az. **VI R 66/13** und **VI R 45/13** hat der BFH die Verwaltungsauffassung bestätigt.

Die bisherige Verfahrensruhe aufgrund diesbezüglicher Einsprüche endet in diesem Fall jedoch nicht, da gegen das o.g. Urteil Az. VI R 45/13 Verfassungsbeschwerde unter **Az. 2 BvR 1853/15** eingelegt wurde. Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen ebenfalls nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Az.: S 2285 - 2012/009 - 52

5*. Ehrenamtlich tätige Personen beim Deutschen Bundeswehrverband e.V., Bonn

Bislang hat Hamburg die Auffassung vertreten, dass die beim Deutschen Bundeswehrverband e.V. in 53175 Bonn ehrenamtlich tätigen Personen mangels Unternehmerrisiko und –initiative Einkünfte nach § 19 EStG erzielen.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Abstimmung setzte sich nunmehr die Auffassung durch, dass § 19 EStG nicht einschlägig ist. Ausschlaggebend hierfür ist, dass diese Mandatsträger nicht in die Arbeitsorganisation des Bundeswehrverbandes eingegliedert sind und in der Art und dem Umfang der Ausübung ihres Mandats frei sind. Sie dürfen nach der Satzung des Bundeswehrverbandes keine ihre Unabhängigkeit beeinträchtigende Tätigkeit ausüben. Zudem stellt der Bundeswehrverband keine Organisationskapazitäten zur administrativen Abwicklung der Mandatstätigkeit zur Verfügung. Es steht ihnen -und hier liegt der wesentliche Unterschied zu Arbeitnehmern- insbesondere frei, an sie herangetragene Aufträge aufzugreifen oder abzulehnen.

Auf Bund-Länder-Ebene soll nun geklärt werden, ob diese Einkünfte als solche nach § 15 EStG oder § 18 EStG zu qualifizieren sind. In offenen Fällen, in denen sich etwaige steuerliche Auswirkungen ergeben können, bitte ich, das Ergebnis der Erörterung abzuwarten.

Az.: S 2370 - 2014/001 - 52

Gewerbsteuer

6*. Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015

Durch das von der Bürgerschaft am 20. November 2015 beschlossene Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, Teil I, Nr. 49, Seite 320) sind die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2015 mit Wirkung vom 01. Januar 2015 wie folgt festgesetzt worden:

Gewerbsteuer	470 %	
Grundsteuer A	225 %	(Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)
Grundsteuer B	540 %	(Grundstücke)

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich somit keine Änderungen.

Az.: G 1467 - 2015/001 - 53

Umsatzsteuer

10*. Rumänische Vereinfachungsregelung für das innergemeinschaftliche Verbringen in ein rumänisches Konsignationslager

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Ware in ein Konsignationslager in Rumänien gibt es in Rumänien eine Vereinfachungsregelung des dortigen Ministeriums der öffentlichen Finanzen. Danach wird bei der Warenverlagerung in das rumänische Konsignationslager kein innergemeinschaftliches Verbringen in das Lager, sondern eine innergemeinschaftliche Lieferung im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager an den dortigen Abnehmer angenommen, wenn der jeweilige Ursprungsmitgliedstaat auf die Behandlung als innergemeinschaftliches Verbringen verzichtet oder eine der rumänischen Regelung vergleichbare Vereinfachungsregelung akzeptiert. Dies kann im Einzelfall durch ein offizielles Schreiben des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden. Der Ursprungsmitgliedstaat muss selbst keine Vereinfachungsregelung für Konsignationslager getroffen haben. Damit ist die Vereinfachungsregelung auch deutschen Unternehmen zugänglich.

Auf Antrag kann einem Steuerpflichtigen eine derartige Bestätigung formlos auch als Nachweis zur Vorlage bei den rumänischen Finanzbehörden erteilt werden.

Az.: S 7071 - 2012/002 - 51